



Legionellen – Überwachung von Trinkwasser-Installationen im warmen Wasser

Auf Grund der am 01.11.2011 in Kraft getretenen geänderten Trinkwasserverordnung und der nochmaligen Aktualisierung am 03.01.2018 weist das Gesundheitsamt der Stadt Jena darauf hin, dass Großanlagen zur Trinkwassererwärmung untersuchungspflichtig auf Legionellen sind.

Überwachungspflichtige Anlagen

Überwachungspflichtige Anlagen sind Anlagen zur Trinkwassererwärmung mit einem Speicherinhalt (Boiler) von mehr als 400 Litern und/oder einem Rohrleitungsvolumen von mehr als 3 Litern zwischen dem Ausgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle.

Diese werden als Großanlage bezeichnet. Überwachungspflicht besteht, wenn über diese Großanlage gewerblich oder öffentlich erwärmtes Trinkwasser an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis abgegeben wird.

Gewerbliche Großanlagen

Die Vermietung von Wohnungen wird als gewerbliche Tätigkeit betrachtet. Generell ausgenommen sind Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern.

Großanlagen zur Trinkwassererwärmung, die im Rahmen einer ausschließlich gewerblichen Tätigkeit Trinkwasser bereit stellen, sind alle drei Jahre auf Legionellen zu untersuchen. Die erste Untersuchung musste bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein.

Öffentliche Großanlagen

Bei der öffentlichen Abgabe wird in Einrichtungen für einen unbestimmten Personenkreis wie beispielsweise in Krankenhäusern, Altenpflegeheimen, Schwimmhallen, Saunen, Kindereinrichtungen, Hotels und Pensionen Trinkwasser bereitgestellt.

Bei Großanlagen, die im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit Trinkwasser abgeben, ist die Untersuchung auf Legionellen jährlich durchzuführen. Diese Anlagen sind entsprechend DVGW Arbeitsblatt W 551 zu untersuchen.



Probenentnahme

Die Proben sind an mehreren Stellen in der Hausinstallation zu entnehmen. Bitte beachten Sie dazu die „Empfehlungen des Umweltbundesamtes zur Systemischen Untersuchung von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung“.

Die Probenentnahme und Untersuchung ist durch eine zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstellen zu beauftragen.

Eine Liste mit den zugelassenen, akkreditierten Laboren finden Sie im Downloadbereich.

Maßnahmen bei Überschreitung der Höchstwerte

1. Unverzügliche Anzeige bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes für Legionellen (>100 Legionellen/100ml)

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage hat dies dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

2. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen

Dazu sind eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Trinkwasseranlage auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

3. Erstellung einer Gefährdungsanalyse

Diese ist nach den Empfehlungen des Bundesamtes für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung vom 14.12.2012 durchzuführen oder durchführen zu lassen.

4. Durchführung von Maßnahmen

- *abhängig vom Ausmaß der Kontamination der Hausinstallation, ggf. Duschverbote und Nutzungseinschränkungen*
- *zur Sicherstellung des Schutzes der Gesundheit der Verbraucher*
- *Installation der Trinkwasseranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik*

5. Unverzügliche Information

an das Gesundheitsamt über die eingeleiteten Maßnahmen

6. Führen und Aufbewahren

Von Prüfergebnissen und Aufzeichnungen zu den Maßnahmen

FD Gesundheit
Team Hygiene
Lutherplatz 3
07743 Jena

Stand 04.2019